

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Siempelkamp Industrial Fans GmbH

**Inhalt**

I. Allgemeines .....	2
II. Preis und Zahlung .....	2
III. Lieferzeit, Lieferverzug .....	3
III. Lieferzeit, Lieferverzug .....	4
IV. Gefahrübergang, Abnahme .....	5
V. Eigentumsvorbehalt .....	6
VI. Gewährleistungsansprüche .....	7
VII. Haftung .....	9
VIII. Verjährung.....	10
IX. Einsatz von Software .....	10
X. Anwendbares Recht / Gerichtsstand .....	10

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Siempelkamp Industrial Fans GmbH

### I. Allgemeines

1.

Allen Lieferungen und Leistungen von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS liegen diese Geschäftsbedingungen und etwaige sonstige (gesondert vereinbarte) vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden durch die Annahme des Auftrages durch SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS nicht Vertragsbestandteil.

Verträge kommen erst mit der schriftlichen Annahme der Bestellung durch SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS zustande.

2.

SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS behält sich die Urheber- und Eigentumsrechte an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen – auch in den elektronischen Fassungen der vorstehenden – vor: Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS verpflichtet sich, Informationen und Dokumente, die vom Kunden als vertraulich gekennzeichnet wurden, nur mit Zustimmung des Kunden Dritten zugänglich zu machen.

### II. Preis und Zahlung

1.

Die Preise gelten ab Werk von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS, einschließlich Verladung im Werk von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung am Bestimmungsort, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

2.

Zahlungen sind vom Kunden ohne jeden Abzug auf das von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS angegebene Konto in folgender Weise zu leisten:

1/3 netto unverzüglich, d.h. nach Versand der Auftragsbestätigung durch SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS;

1/3 netto, d.h. sobald SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS den Kunden darüber informiert hat, dass die Hauptteile versandbereit sind;

den Restbetrag innerhalb von 30 Tagen netto nach Gefahrübergang.

3.

Zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit Gewährleistungsansprüchen ist der Kunde nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### III. Lieferzeit, Lieferverzug

1.

Die Lieferzeit wird in den Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien festgelegt. SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS hält Lieferfristen unter der Voraussetzung ein, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle seine Verpflichtungen, z.B. die Beibringung von behördlichen Zertifikaten oder Genehmigungen oder die erforderlichen Abschlagszahlungen geleistet hat, erfüllt hat.

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn dies nicht geschehen ist. Dies gilt nicht, soweit SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS die Verzögerung zu vertreten hat.

2.

Die Einhaltung von Lieferterminen hängt von der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS ab.

3.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Ist – außer im Falle einer berechtigten Abnahmeverweigerung – eine behördliche Abnahmeabnahme maßgebend, maßgeblich ist der Abnahmetermin, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.

Verzögert sich der Versand oder die Annahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so werden die aus der Verzögerung entstehenden Kosten dem Kunden beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft in Rechnung gestellt.

5.

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn die Lieferfrist aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann. SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS wird den Kunden unverzüglich über Beginn und Ende solcher Umstände informieren.

6.

Der Kunde kann ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS vor Gefahrübergang die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ausführung eines Teils einer Lieferung für einen Auftrag unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung der Teillieferung hat. Andernfalls hat der Kunde den Vertragspreis für die Teillieferung zu zahlen. Gleiches gilt im Falle der Geschäftsunfähigkeit von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS. Abschnitt VII 2. gelten im Übrigen. Entsteht die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder hat der Kunde diese Umstände allein oder überwiegend zu vertreten, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

### III. Lieferzeit, Lieferverzug

7.

Kommt SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS in Leistungsverzug und weist der Kunde nach, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, so ist er berechtigt, eine pauschale Entschädigung für verspätete Leistung zu verlangen.

Diese Gebühr beträgt 0,5 % für jede vollendete Woche des Leistungsverzuges, höchstens jedoch 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht oder nicht rechtzeitig verwendet werden kann.

Setzt der Kunde SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS nach Ablauf der Fälligkeit – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände – eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche wegen verspäteter Lieferung bestimmen sich ausschließlich nach Maßgabe von Abschnitt VII. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## IV. Gefahrübergang, Abnahme

1.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS verlassen hat, dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Lieferungen und Montagen, übernommen hat. Für den Gefahrübergang sind allfällig erforderliche behördliche Abnahmen maßgebend. Solche Abnahmen sind unverzüglich bis zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS, vorzunehmen. Bei Mängeln, die nicht erheblich sind, darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

2.

Verzögert sich der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Meldung des Versandes oder der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die der Kunde verlangt.

3.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

## V. Eigentumsvorbehalt

1.

SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Begleichung sämtlicher, auch künftiger Forderungen von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS aus der Geschäftsverbindung vor, und zwar auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS in laufende Rechnungen aufgenommen und die Salden gezogen und anerkannt sind. Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden ist SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS nach Absendung einer entsprechenden Mahnung zur Rücknahme der Sache berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Im Falle der Rücknahme oder Pfändung der Sache gilt SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS erst dann als vom Vertrag zurückgetreten, wenn SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS dies schriftlich erklärt hat. Der Kunde darf die Sache ohne Zustimmung von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS weder verpfänden noch zur Sicherheit verwenden. Der Kunde hat SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

2.

Der Kunde darf die Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes, zu dessen er aus der Veräußerung gegen den Käufer oder Dritte berechtigt ist, sicherungshalber an SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS ab, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung verkauft worden ist. Der Kunde kann diese Forderung auch nach ihrer Abtretung einziehen. Die Ermächtigung von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS zum Einzug der Forderung selbst bleibt hiervon unberührt. SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS verpflichtet sich jedoch, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS kann verlangen, dass der Kunde ihr alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Sache mit anderen Waren veräußert, die nicht SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS gehören, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Käufer in Höhe des zwischen SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

3.

Die Verarbeitung oder Änderung des Gegenstandes nimmt der Kunde stets im Auftrag von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS vor. Wird die Sache mit anderen, SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS-Gegenstände mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde Miteigentum in Höhe des Rechnungsbetrages, soweit die Hauptsache dem Kunden gehört. Es gilt das Gleiche wie für die Sache, an der das Eigentum an der durch Verarbeitung oder Umbildung entstandenen Sache vorbehalten wurde. Der Kunde wird das Eigentum oder das Gemeinschaftseigentum für SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS sicher verwahren. SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS wird die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

4.

SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, soweit der Kunde eine solche Versicherung nicht bereits nachweislich selbst abgeschlossen hat.

## VI. Gewährleistungsansprüche

SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS leistet unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche und unter der Bedingung des Abschnitts VII für Rechts- und Sachmängel der Lieferung wie folgt Gewähr:

Materialfehler

1.

Alle jene Teile, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als defekt erweisen, werden nach Wahl von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS repariert oder ersetzt. Bei Entdeckung solcher Mängel ist SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ersetzte Teile gehen sofort in das Eigentum von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS über.

2.

Der Kunde hat in Absprache mit SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung aller Reparaturen und Ersatzlieferungen zur Verfügung zu stellen, die SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS erforderlich erscheinen; andernfalls ist SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, in denen es um die Betriebssicherheit oder die Abwehr unverhältnismäßig schwerer Schäden geht, wobei SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS unverzüglich entsprechend zu unterrichten ist, ist der Kunde berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3.

Von den für die Reparatur oder den Austausch anfallenden Kosten trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt erweist – SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS die Kosten für die Bereitstellung und den Versand. Darüber hinaus trägt SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten für den etwaigen Einsatz der erforderlichen Monteure und Helfer einschließlich der Reisekosten, soweit dies keine unverhältnismäßige Belastung für SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS darstellt.

4.

Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände – eine angemessene Frist, die ihm zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels gesetzt wurde, fruchtlos verstreichen lässt. Bei unerheblichen Mängeln ist der Kunde nur zur Minderung des Vertragspreises berechtigt. Im Übrigen bleibt das Recht zur Minderung des Vertragspreises ausgeschlossen. Über weitere Ansprüche entscheidet sich gemäß Abschnitt VII. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Insbesondere in folgenden Fällen wird keine Gewährleistung gewährt:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte
- Natürlicher Verschleiß, falsche oder nachlässige Behandlung
- Fehlerhafte Wartung
- Ungeeignete Betriebsmittel
- Unzureichende Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einwirkungen, soweit sie nicht von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS zu vertreten sind.
- Es wird keine Haftung für die Folgen fehlerhafter Reparaturen durch den Kunden oder

Dritte übernommen. Gleiches gilt für Änderungen am Liefergegenstand, die der Kunde ohne vorherige Zustimmung von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS vornimmt.

## Rechtsmängel

1.

Kommt es durch die Verwendung des Liefergegenstandes zur Verletzung inländischer Schutzrechte oder Urheberrechte, wird SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS auf ihre Kosten grundsätzlich das Nutzungsrecht für den Kunden verschaffen oder den Liefergegenstand für den Kunden so abändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist. SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS ist unter diesen Voraussetzungen auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS stellt den Kunden auch von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen frei, die von den Inhabern der betroffenen Schutzrechte geltend gemacht werden.

2.

Die in Ziffer VI.5 genannten Pflichten von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS ergeben sich bei Schutzrechts- und Urheberrechtsverletzungen unter der Bedingung von Ziffer VII.2 endgültig.

Sie sind nur vorhanden, wenn:

- Der Kunde benachrichtigt SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS unverzüglich über Ansprüche, die aufgrund von Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten geltend gemacht werden.
- der Kunde unterstützt SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS in angemessenem Umfang bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen oder ermöglicht SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS die Durchführung der Änderungen gemäß Ziffer VI.5.
- Alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Einigungen, bleiben SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS vorbehalten.
- Der Rechtsmangel beruht nicht auf einer Anweisung des Kunden.
- Die Rechtsverletzung wurde nicht dadurch verursacht, dass der Kunde den Liefergegenstand selbständig verändert oder in vertragswidriger Weise verwendet hat.

## VII. Haftung

1.

Kann der Liefergegenstand vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden und hat SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS dies zu vertreten infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss abgegebenen Bestätigungen oder Vorschlägen oder durch die Verletzung sonstiger vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anweisungen zur Bedienung oder Wartung des Liefergegenstandes –, so gelten die Regelungen der Ziffern VI und VII.2 unter Ausschluss von weitergehende Ansprüche des Kunden.

2.

Für Schäden, die dem Liefergegenstand selbst nicht entstanden sind, haftet SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei:

–Absicht

- grobe Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitenden Angestellten,
- schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- Mängel, die SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS arglistig verschwiegen hat und deren Existenz SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS garantiert nicht hat,
- Mängel des Liefergegenstandes, soweit das Produkthaftungsgesetz die Haftung für Verletzungen oder Schäden an privat genutzten Gegenständen vorsieht.

Im Falle der schuldhaften Verletzung vertraglicher Pflichten haftet SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS auch für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und für leichte Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## VIII. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten. Für den Schadensersatz nach Ziffer VII.2 a) bis e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel an einem Bauwerk oder für Liefergegenstände, die in einem Bauwerk entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise verwendet wurden und die den Mangel des Bauwerks verursacht haben.

## IX. Einsatz von Software

Soweit Software im Lieferumfang enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der gelieferten Software und ihrer Dokumentation eingeräumt. Sie ist zur Verwendung auf dem entsprechend vorgesehenen Liefergegenstand vorgesehen. Es ist verboten, die Software auf mehr als einem System zu verwenden.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Rahmen vervielfältigen, überarbeiten und übersetzen oder ihren Objektcode in Quellcode umwandeln (§§ 69 a ff Urhebergesetz (UrhG)).

Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerinformationen – insbesondere Copyright-Vermerke – ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS nicht zu entfernen oder zu verändern.

Alle anderen Rechte an der Software und der Dokumentation, einschließlich Kopien, verbleiben bei SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS bzw. dem Softwarelieferanten. Es ist verboten, Unterlizenzen zu vergeben.

## X. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2.

Erfüllungsort ist der Sitz von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS.

3.

Gerichtsstand ist der Sitz von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS des für den Sitz von SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS zuständigen Gerichts.

SIEMPELKAMP INDUSTRIAL FANS ist jedoch berechtigt, an dem Ort tätig zu werden, an dem sich der Hauptsitz des Kunden befindet.

Version: 2025-05-22